



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

**Nr. 10**

**Jahrgang 2010**

**Erscheinungstag: 20.04.2010**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2010	96 – 98
2. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	99 - 101

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	61.075.780 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.794.396 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.838.877 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.171.922 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.452.807 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	13.980.006 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.585.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.419.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.718.616 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	403 v.H.

**§ 7**

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

**§ 8**

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets gebildet. Die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Budget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
  - Umsatzsteuer
  - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
  - innere Verrechnungen
  - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
  - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienst-Budgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
  - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
5. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

**§ 9**

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
  - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
  - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen
  - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

## § 10

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 17.03.2010 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.04.2010 bis 05.05.2010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach Vereinbarung) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 205, aus und ist unter der Adresse [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. April 2010

gez. Georg Moenikes

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

Die **Stadt Rheine**,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Kordfelder, und die Beigeordnete,  
Frau Ute Ehrenberg,

u n d

die **Stadt Emsdetten**,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Georg Moenikes, und den Ersten Bei-  
geordneten, Herrn Dirk Ludger Brügge,

schließen gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-  
arbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV.  
NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245),  
aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom ----- 2009 (Vorlage  
Nr. ---/09) und des Beschlusses des Rates der Stadt Emsdetten vom ---- 2009  
(Drucksache Nr. ---/2009) die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

### **Vorbemerkung**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über  
das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz –  
AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001  
(BGBl. I, S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des  
Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchfüh-  
ren, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter be-  
nachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptions-  
vermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine  
gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zu-  
lassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

### **§ 1 Übernahme der Aufgabe**

(1) Die Stadt Rheine übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für  
das Gebiet der Stadt Emsdetten.

---

(2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Rheine durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Rheine eingeholt.

## **§ 2 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle**

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen gemäß § 12 AdVermiG
6. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a bis d AdVermiG

## **§ 3 Aufgabennachweis**

Die nach § 2 Abs. 1 bis 5 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Rheine der Stadt Emsdetten jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

## **§ 4 Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Emsdetten**

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr.

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und die Belehrung gemäß § 1748 BGB

4. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes

## **§ 5 Kosten**

(1) Die nach § 23 Abs. 4 GKG mögliche angemessene Entschädigung, die die Stadt Emsdetten gegenüber der Stadt Rheine für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, erfolgt im Umfang der Erstattung einer Stelle im Umfang von 6,93 Wochenstunden nach Entgeltgruppe S 15 TVÖD zuzüglich eines Sachkostenanteils in Höhe von 888,46 € jährlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Stellenanteil ab dem 1. Januar 2013 verändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Grundlagen für die Bemessung gegenüber der Ausgangssituation erheblich verändert haben.

## **§ 6 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der anderen Partei spätestens bis zum 31. Dezember eines vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

Rheine, \_\_\_\_\_

Emsdetten, \_\_\_\_\_

Für die Stadt Rheine:

Für die Stadt Emsdetten:

\_\_\_\_\_  
Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Georg Moenikes  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ute Ehrenberg  
Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Dirk Ludger Brügge  
Erster Beigeordneter